

An den Landrat

Glarus, 25. August 2026

Memorialsantrag Glarner Bienenfreunde «Anpassung des Gesetzes über die Bienenzucht zum Erhalt der gefährdeten Dunklen Biene»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Anliegen und Inhalt des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung fordert eine Änderung des Gesetzes über die Bienenzucht und Bienenhaltung zur Sicherstellung des dauerhaften Schutzes der Dunklen Biene angesichts der veränderten Gegebenheiten in der Bienenhaltung. Als Begründung nennt der Antragsteller, dass die heimische Dunkle Biene zunehmend unter Druck gerate. Der Kanton Glarus als Schutzgebiet der Dunklen Biene nehme eine besondere Rolle beim Erhalt dieser Bienenrasse ein. Untersuchungen würden aber eine zunehmende genetische Vermischung mit anderen Bienenrassen bis ins Talinnere zeigen. Die Antragsteller beantragen daher die Unterstützung der Rein- und Erhaltungszucht, klare und verpflichtende Regeln zum Schutz der Dunklen Biene sowie entsprechende Kontroll- und Durchsetzungsmassnahmen.

1.2. Zustandekommen des Memorialsantrags

Vorliegend wurde der Memorialsantrag am 24. Juni 2026 durch eine im Kanton Glarus stimmberechtigte Einzelperson, Herrn Lars Kalt, wohnhaft in Ennenda, namens des Vereins Glarner Bienenfreunde unterzeichnet bei der Staatskanzlei eingereicht. Er erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 71 Absätze 2–4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Der Memorialsantrag ist somit zustande gekommen (Art. 72 Abs. 1 GPR).

1.3. Übermittlung an den Landrat

Ist ein Memorialsantrag zustande gekommen, so stellt der Regierungsrat dem Landrat innerhalb von drei Monaten den Antrag, ihn für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären (Art. 74 Abs. 1 GPR). Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit des Antrags und beschliesst über dessen Erheblichkeit (Art. 59 Abs. 2 Verfassung des Kantons Glarus, KV, i. V. m. Art. 77 Abs. 1 Landratsverordnung, LRV). Der Entscheid ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 74 Abs. 2 GPR). Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es nicht um Fragen der politischen Opportunität eines Antrags, sondern um eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Der Landrat übt somit eine Rechtskontrolle aus.

2. Zulässigkeit

2.1. Anforderungen

Nach den Bestimmungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV und von Artikel 73 GPR ist ein Memorialsantrag zulässig, wenn er:

- einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt;
- in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt worden ist (Einheit der Form);
- sich mit Gegenständen befasst, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Materie);
- übergeordnetes Recht beachtet;
- und durchführbar ist.

2.2. Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde

Gegenstand eines Memorialsantrags kann nach Artikel 58 Absatz 2 KV alles sein, was in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde fällt. Darunter fallen namentlich Verfassungs- und Gesetzgebungskompetenzen (Art. 69 Abs. 1 KV).

Der vorliegende Memorialsantrag fordert eine Änderung des Gesetzes über die Bienenzucht und Bienenhaltung. Gesetzesänderungen fallen in die Zuständigkeit der Landsgemeinde.

2.3. Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn der Memorialsantrag ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird (Art. 73 Abs. 3 GPR). Eine Vermischung der beiden Formen ist unzulässig.

Vorliegend wurde der Memorialsantrag in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Das Erfordernis der Einheit der Form ist damit gewahrt.

2.4. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie will verhindern, dass die Stimmberechtigten auf zwei oder mehrere politisch voneinander unabhängige Fragen nur einmal antworten können. Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss deshalb ein innerer, sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 73 Abs. 2 GPR).

Der vorliegende Memorialsantrag verlangt eine Änderung des Gesetzes über die Bienenzucht und Bienenhaltung zur Sicherstellung des dauerhaften Schutzes der Dunklen Biene angesichts der veränderten Gegebenheiten in der Bienenhaltung. Die allgemein angeregten Änderungen reichen von der Unterstützung der Zucht bis zu Kontroll- und Durchsetzungsmassnahmen des Schutzgebietes. Sie weisen mit dem Ziel des Schutzes der Dunklen Biene einen klaren sachlichen Zusammenhang auf. Die Einheit der Materie ist dementsprechend gewahrt.

2.5. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Die Bundesverfassung (BV) äussert sich nicht direkt zum Bienenschutz. In Bezug auf den allgemeinen Naturschutz ist eine grundsätzliche Kompetenz der Kantone gegeben (Art. 78 Abs. 1 BV), welche durch gewisse parallele Kompetenzen des Bundes zu einer eigentlichen Verbundaufgabe von Kantonen und Bund ergänzt wird. Der Bund ist namentlich zuständig, Vorschriften zum Schutz der Tierwelt, zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt zu erlassen bzw. bedrohte Arten vor Ausrottung zu schützen (Art. 78 Abs. 4 BV). Der Bund hat diese Kompetenz in Bezug auf Bienen aber bislang nicht genutzt; weder Bienen im Allgemeinen noch die Dunkle Biene im Besonderen sind auf der Liste der geschützten Tierarten in Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) aufgeführt. Die

derzeit geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Bienen betreffen lediglich die (dem Schutz der Gesundheit i. S. v. Art. 118 BV dienende) Pflicht der Kantone, einen Bieneninspektor zu bezeichnen (vgl. hierzu Art. 5 Tierseuchengesetz, TSG) und die (der Förderung der Landwirtschaft i. S. v. Art. 104 BV dienende) Unterstützung der Bienenzucht durch Finanzhilfen (vgl. hierzu Tierzuchtverordnung, TZV). Da der Bund seine Kompetenz im Bereich des Artenschutzes nicht ausübt, bleiben die Kantone zum Erlass von Schutzbestimmungen berechtigt (Art. 3 i. V. m. Art. 43 BV).

Die Landsgemeinde hat in diesem Sinne bereits im Jahre 1977 das Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung erlassen, dessen Ziel bereits damals der Erhalt der Dunklen Biene als einheimische Landrasse war (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 1977, S. 41).

Der Memorialsantrag fordert einen weitergehenden Schutz der Dunklen Biene und möchte einen Bezug zur bundesrechtlichen Tierschutzverordnung schaffen. Damit ist er mit übergeordnetem Recht ohne Weiteres vereinbar.

2.6. *Durchführbarkeit*

Ist ein Memorialsantrag offensichtlich nicht realisierbar, ist er für unzulässig zu erklären (Art. 58 Abs. 4 KV). Sich abzeichnende, grosse Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Memorialsantrags im Falle einer Annahme genügen dafür jedoch nicht. Vielmehr muss die Umsetzung zweifelsfrei und aufgrund eines unüberwindbaren Hindernisses unmöglich sein. Erst wenn der Antrag keinen Raum mehr für eine Auslegung lässt, mit der seine Anliegen verwirklicht werden können, ist er für unzulässig zu erklären.

Vorliegend sind keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung erkennbar. Der Memorialsantrag ist ohne Weiteres durchführbar.

2.7. *Ergebnis*

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV sowie von Artikel 73 GPR erfüllt. Er ist für rechtlich zulässig zu erklären.

3. *Erheblichkeit*

Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt ausschliesslich dem Landrat (Art. 59 Abs. 2 KV). Die Stellungnahme des Regierungsrates beschränkt sich auf die rechtliche Zulässigkeit (Art. 74 Abs. 1 GPR).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag